

Dringlichkeitsantrag

der Landtagsabgeordneten Andreas Leitgeb und Dominik Oberhofer betreffend:

„Zwangsumleitung durch Landecker Tunnel wegen Totalsperre der L76 soll Vignettenfrei sein“

Der Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, im Wege der Bezirkshauptmannschaft Landeck für die Zeit der Baumaßnahmen an der L76 – Landecker Straße, Errichtung der Schloßgalerie zwischen Landeck/Süd und Fließerau, die notwendige Totalsperre gemäß §44b StVO 1960 zu verfügen. Dies aufgrund der Tatsache, dass Elementarereignisse bereits eingetreten sind und nach den örtlich gewonnenen Erfahrungen, sowie nach sonst erheblichen Umständen mit hoher Wahrscheinlichkeit weitere zu erwarten sind.“

Diese behördlich verfügte Straßensperre und Zwangsumleitung durch den Landecker Tunnel führt gemäß Punkt 1.3.3.2.1. der Mautordnung automatisch zur vorübergehenden Ausnahme von der Vignettenpflicht.

Zuweisungsvorschlag: **Ausschuss für Wohnen und Verkehr**, Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten

Begründung:

Die L76 - Landecker Straße musste in den vergangenen Jahren, insbesondere 2019 zwischen Landeck-Süd und Fließerau immer wieder wegen Steinschlägen

und der daher notwendigen Schutzmaßnahmen gesperrt werden. An insgesamt 51 Stellen wurden Felsabräumungen durchgeführt, Felsvernetzungen, Steinschlagschutznetze und -zäune errichtet. Zum Schutz vor derartigen wiederkehrenden Naturgefahren wird nun in einen 25 Mio € teuren Galeriebau investiert. Die Bauzeit ist mit 3 Jahren veranschlagt, temporär wird es zu einer Totalsperre der L76 und Zwangsumleitung durch den Landecker Tunnel kommen. Die Zwangsumleitung soll in mehreren Abschnitten eine Gesamtdauer von ca. 3 Monaten betragen.

Die Mautordnung für Österreichs Autobahnen und Schnellstraßen sieht „Vorübergehende Ausnahmen“ von der Vignettenpflicht vor.

1.3.3.2 Vorübergehende Ausnahmen

1.3.3.2.1 Unaufschiebbare Verkehrsbeschränkungen

Im Falle einer unaufschiebbaren Verkehrsbeschränkung im begleitenden Straßennetz im Sinne des § 44b Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) besteht auf den als Umleitung dienenden Autobahn- oder Schnellstraßenabschnitten keine Vignettenpflicht, soweit die Verkehrsbeschränkung durch die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters, der Feuerwehr, der Gebrechendienste öffentlicher Versorger oder Entsorgungsunternehmen angeordnet wird, und die Zwangsumleitung auf eine Autobahn oder Schnellstraße vorgenommen wird. Wenn das Kraftfahrzeug über keine gültige Vignette verfügt, ist die Autobahn oder Schnellstraße über die nächstmögliche Ausfahrt wieder zu verlassen.

§ 44b Abs 1 StVO „Unaufschiebbare Verkehrsbeschränkungen“

(1) Im Falle der Unaufschiebbarkeit dürfen die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters, der Feuerwehr, des Bundesheeres oder des Gebrechendienstes öffentlicher Versorgungs- oder Entsorgungsunternehmen (zB. Gasgebrechendienste) nach Erfordernis eine besondere Verkehrsregelung durch Anweisungen an die Straßenbenutzer oder durch Anbringung von Verkehrsampeln oder Signalscheiben veranlassen oder eine der in § 43 Abs. 1 lit. b Z1 und 2 bezeichneten Maßnahmen durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen mit der Wirkung treffen, als ob

die Veranlassung oder Maßnahme von der Behörde getroffen worden wäre. Dies gilt insbesondere,

- a) **wenn ein Elementarereignis bereits eingetreten oder nach den örtlich gewonnenen Erfahrungen oder nach sonst erheblichen Umständen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, [..]**

Auch wenn die ASFINAG in diesem Fall eine Vignettenbefreiung für nicht möglich sieht weil es sich um eine geplante Baustelle handelt, ist die Situation klar als „unaufschiebbar“ zu bezeichnen und ein Elementarereignis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten.

Die Dringlichkeit begründet sich damit, dass im Frühjahr 2020 mit den Bauarbeiten begonnen werden soll.



Innsbruck, am 30. Jänner 2020